

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-322

Datum: 08.03.2018



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Fl-0101/18

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	04.04.2018	nicht öffentlich
Rat	25.04.2018	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Spielgerätesteuersatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen beschließt die der Beschlussvorlage anliegende Neufassung der Spielgerätesteuersatzung unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen erhebt seit dem 01. August 2013 im Rahmen der bestehenden Vergnügungssteuersatzung eine Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken.

Zum 01. März 2018 waren im Gemeindegebiet 35 Automaten mit Gewinnmöglichkeiten angemeldet. In den Jahren 2015 bis 2017 belief sich die Anzahl der Automaten auf 25 Stück.

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist der Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer mit der Vergnügungssteuersatzung vom 01. August 2013 abgeschafft worden. Seitdem ist Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen, zuzüglich Röhrenentnahmen. Falschgeld, Fehlgeld und Prüfstgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, vom Einspielergebnis abgezogen. Das Einspielergebnis wird derzeit mit 15 v.H. besteuert. Die angewandte Bemessungsgrundlage wird von der Rechtsprechung weiterhin nicht beanstandet.

Die Entwicklung der Ist-Einnahmen aus der Vergnügungssteuer stellt sich für die vergangenen Jahre wie folgt dar.

Steuerart	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Vergnügungssteuer	21.500 €	38.800 €	86.400 €	89.600 €	79.300 €	102.800 €

Der anliegende Entwurf der Neufassung der Spielgerätesteuersatzung sieht eine Anhebung des Steuersatzes von 15 v.H. auf 18 v.H. vor. In der Rechtsprechung sind - unter Betrachtung des Einzelfalls - Steuersätze in Höhe von 18 v.H. und 20 v.H. vom Einspielergebnis als rechtmäßig anerkannt worden.

Bei einer Anhebung des Steuersatzes auf 18 v.H. wird für das Jahr 2018 mit einem Steueraufkommen in Höhe von rund 160.000 Euro gerechnet.

Mit der Neufassung der Spielgerätesteuersatzung werden darüber hinaus redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere die Regelungen zum Steuergegenstand und zum Steuerschuldner sind an die Mustersatzungen und an die heutigen Gegebenheiten angepasst worden.

Die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten werden nach der anliegenden Spielgerätesteuersatzung weiterhin pauschal besteuert. Eine Änderung der Steuersätze ist nicht vorgesehen. Derzeit befinden sich im Gemeindegebiet keine angemeldeten Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

Die anliegende Spielgerätesteuersatzung sieht ein Inkrafttreten zum 01. Juni 2018 vor. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügenssteuersatzung vom 01. August 2013 außer Kraft.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Spielgerätesteuersatzung
Übersicht Automatenanzahl